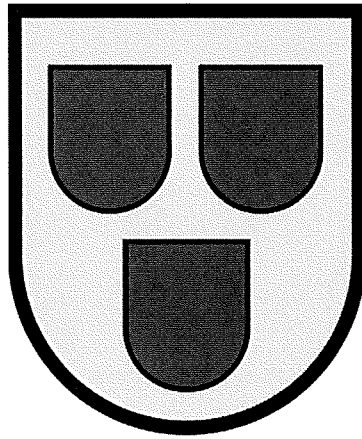




**Verordnung
Tageschule Aefligen
der
Einwohnergemeinde Aefligen**

GR 25.08.2015

Änderung vom 25.08.2015, 15.08.2017 und 03.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Organisation.....	3
3. Leitung der Tagesschule	4
4. Betrieb	4
5. Personal	6
6. Finanzierung	6
7. Schlussbestimmungen.....	7

Der Gemeinderat von Aeßligen beschliesst für die Tagesschule Aeßligen das Folgende:

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

Art. 1

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 14 Bst. d-h des Volksschulgesetzes vom 29. Januar 2008 (VSG) und die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) des Kantons Bern.

Zweck

Art. 2

Die Tagesschule der Gemeinde Aeßligen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches betreutes Angebot für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Schule Aeßligen. Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.

2. Organisation

Trägerschaft

Art. 3

¹ Die Gemeinde Aeßligen ist Trägerin der Tagesschule.

² Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, das aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Bildungskommission beantragt.

Aufsicht

Art. 4

Die Tagesschule untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

Aufgaben der Bildungskommission

Art. 5

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind:

- Aufsicht über den Betrieb
- Anstellungsbehörde für die Tagesschulleitung (Rechte und Pflichten der Tagesschule werden in einer Stellenbeschreibung sowie dem Betriebskonzept geregelt)
- Beschliessen der Tagesschulmodule/Betreuungseinheiten. Ist der Schwellenwert nach kantonalen Vorgaben (zurzeit 10 Kinder) bei einem oder mehreren Modulen nicht erfüllt, stellt die Bildungskommission einen Antrag an den Gemeinderat zur Weiterführung resp. zur Einstellung der gesamten Tagesschule
- Bewilligung von Ausnahmen zur Verrechnung von nicht erbrachten Leistungen
- Entscheid über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG
- Antrag an den Gemeinderat für die Organisation der Mittagessen und den zu verrechnenden Beitrag derselben
- Vorbereitung des Budgets der Tagesschule zuhanden des Gemeinderates

Verwaltung

Art. 6

¹ Die administrative Führung, das Abrechnungs- und Inkassoverfahren erfolgen über die Gemeindeverwaltung.

² Die Sekretariatsaufgaben im Allgemeinen inklusive die jährlich durchzuführenden Umfragen werden durch das Schulsekretariat erledigt resp. durchgeführt.

3. Leitung der Tagesschule

Leitung

Art. 7

¹ Die Leitung der Tagesschule ist der Bildungskommission unterstellt.

² Die Leitung der Tagesschule verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

³ Die Leitung der Tagesschule arbeitet eng mit den Lehrkräften des Kindergartens und der Volksschule zusammen.

Organisation der
Tagesschulleitung

Art. 8

Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind im Stellenbeschrieb umschrieben, der integrierter Bestandteil der Verordnung ist.

Betreuung

Art. 9

Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet und richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen und quantitativen Vorgaben und Bestimmungen über Anzahl Betreuungspersonen für die Führung eines pädagogischen Angebots sind verbindlich.

4. Betrieb

Angebot
(Änderung 03.09.2019)

Art. 10

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit sowie an schulfreien Tagen (bei Bedarf auch am Morgen von schulfreien Tagen) an. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

² Das Angebot kann die folgenden Betreuungseinheiten (Module) von Montag bis Freitag an Schultagen umfassen:

Modul A	Frühbetreuung	07.00 – 08.20 Uhr
Modul B	Mittagstisch	11.50 – 13.30 Uhr
Modul C 1)	Nachmittagsbetreuung	13.30 – 18.00 Uhr

1) Schulstunden werden von der Betreuungszeit abgezogen.

³ Module werden geführt, wenn 10 oder mehr Kinder aus der Gemeinde Aefligen dafür angemeldet sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission für alle Betreuungseinheiten Ausnahmen bewilligen.

⁴ Ein Modul wird immer für ein komplettes Schuljahr geführt, auch wenn durch Abmeldung/Wegzug die Anzahl Teilnehmer unter 10 fällt.

Anmeldung

Art. 11

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 30. April verbindlich für das nachfolgende Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

³ Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁵ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

Abmeldung

Art. 12

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Abmeldung hat bis spätestens 30. November schriftlich zu erfolgen.

² Zwei Wochen nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden.

³ Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

Ausschluss von der Tagesschule

Art. 13

Schüler und Schülerinnen können aus der Tagesschule ausgeschlossen werden; massgebend sind die Bestimmungen von Art. 28 VSG. Ausschlüsse werden durch Bildungskommission verfügt.

5. Personal

Entlöhning

Art. 14

¹ Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten und die Tagesschulleitung werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer überwiegender Einstufung entlöhnt. Eine Betreuungseinheit (90 Minuten) entspricht einer Unterrichtslektion. Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrpersonen mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

² Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Aeßigen und wird vom Gemeinderat festgelegt.

6. Finanzierung

Angebot

Art. 15

¹ Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Aeßigen, unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen, zugänglich sein.

² Die Tagesschule wird wie folgt finanziert:

- a) Beiträge des Kantons Bern
- b) Beiträge der Gemeinde Aeßigen
- c) Gebühren der Eltern nach kantonalem Tarif

Rechnungsstellung/ Beiträge der Eltern

Art. 16

¹ Die Elternbeiträge richten sich nach Art. 10 bis Art. 18 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

² Für die Tagesschule wird die effektive Betreuungszeit je Stunde in Rechnung gestellt.

³ Verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit verrechnet. Ausgenommen sind schulbedingte Abwesenheiten (z.B. Landschulwochen, Schulreise, Projektstage etc.)

⁴ Bei Abwesenheiten von mehr als einem Monat wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden keine Beiträge erhoben.

Verpflegung Änderung 25.08.2015

Art. 17

¹ Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Eltern. Zur Deckung der Kosten wird ein Kostenrahmen von Fr. 7.- bis 12.- festgelegt.

² Innerhalb des Kostenrahmens gemäss Absatz 1 setzt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission den gültigen Betrag fest. Über den festgesetzten Betrag werden die Eltern schriftlich informiert.

³ Rechtzeitig (bis spätestens 08.15 Uhr des betreffenden Tages) abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

Versicherung

Art. 18

¹ Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

² Die Ergänzung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Aefligen, den 25. August 2015

GEMEINDERAT AEFLIGEN

Der Präsident:



Urs Frank

Der Sekretär:



Heinz Stähli

Änderung 2015**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 25.08.2015****5.321 Tagesschule Festlegung des Preises vom Mittagessen**

Gemäss Mitteilung des Kantons muss in der Verordnung der Preis des Mittagessens festgehalten sein. Die Bildungskommission hat den Rahmen auf CHF 7.00 bis 12.00 festgelegt.

Beschluss: Die Änderung wird einstimmig genehmigt, der Rahmen wird auf CHF 7.00 bis 12.00 festgelegt.

Änderung 2017

Verpflegung

Art. 17 Abs. 2

Innerhalb des Kostenrahmens gemäss Absatz 1 setzt der Gemeinderat auf Antrag der die Bildungskommission den gültigen Betrag fest.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Änderung tritt auf den 01. August 2017 in Kraft.

Aefligen, 15.08.2017

Gemeinderat Aefligen



Urs Frank
Gemeinderatspräsident



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Änderung 2019

Angebot

Art. 10

1 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit **sowie an schulfreien Tagen (bei Bedarf auch am Morgen von schulfreien Tagen) an.** An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.

Aefligen, 03.09.2019

Gemeinderat Aefligen



Urs Frank
Gemeinderatspräsident



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin